



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. September 2021 die nachstehende, am 22. September 2021 beschlossene Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) dem Landtag zur Beratung vor.

Wiesbaden, 23. September 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung ¹

Vom 22. September 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
2. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 7 der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „entsprechend“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass die Absonderung nach 10 Tagen endet; treten in einem Hausstand während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Hausstandsangehörigen hierdurch nicht“ eingefügt.
2. Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Für Personen nach Abs. 1 Satz 3 endet die Absonderung, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch einen

1. Nukleinsäurenachweis, wenn der Test frühestens fünf,
2. Testnachweises im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn der Test frühestens sieben

Tage nach Beginn der Absonderung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt ist. Für Personen, insbesondere in Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, die einer verpflichtenden regelmäßigen Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, kann die Testung nach Satz 1 Nr. 2 bereits am fünften Tag nach Beginn der Absonderung erfolgen.“

¹ Ändert FFN 91-65.

Artikel 2

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 mit Wirkung vom 16. September 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister des Innern und für Sport

gez. Beuth

Begründung:

Allgemein

Das Robert Koch-Institut hat seine Empfehlungen zur Dauer der Absonderung von Kontaktpersonen infizierter Personen geändert. Es geht davon aus, dass durch die vorherrschende, deutlich ansteckendere Delta-Variante eine Ansteckung insbesondere von Haushaltsangehörigen als enge Kontaktpersonen bereits sehr frühzeitig erfolgt. Dies rechtfertigt eine Verkürzung der Dauer der Absonderung auf 10 Tage und die Eröffnung der Möglichkeit zur Entlassung aus der Absonderung auf Grundlage negativer Testergebnisse. Bei infizierten Personen hält das Robert Koch-Institut die Absonderungsdauer von 14 Tagen aufrecht. Diese Empfehlung wird in die Coronavirus-Schutzverordnung übernommen.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 3 – Absonderung von Haushaltsangehörigen)

Die Änderung der Empfehlung des Robert Koch-Instituts hinsichtlich der Dauer der Absonderung von Haushaltsangehörigen infizierter Personen wird übernommen.

Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 7 Satz 2 – Verkürzung der Absonderung)

Die Möglichkeit, die Absonderung von Haushaltsangehörigen durch eine negative Testung zu verkürzen, wird neu in Abs. 8 geregelt. Die Regelung in Abs. 8 stellt dabei eine günstigere Regelung als die bisher in Abs. 7 Satz 2 auf Schülerinnen und Schüler beschränkte Regelung dar.

Zu Nr. 3 (§ 7 Abs. 8 – Verkürzung der Absonderung)

Im neuen Abs. 8 werden die vom Robert Koch-Institut eröffneten Möglichkeiten zur Absonderungsverkürzung für Haushaltsangehörige durch Negativtestung übernommen. In Abhängigkeit von der Sensitivität der jeweiligen Testverfahren ist eine (erstmalige) Testung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich. Die Empfehlung der Robert Koch-Instituts zur weiteren Verkürzung der Frist zur Testung durch Antigen-Schnelltests für

Personen, die anschließend eine verpflichtende regelmäßige Testung absolvieren (insbesondere Schülerinnen und Schüler), wird in Satz 2 übernommen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Satz 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungen zur Absonderungsdauer zeitgleich zur Dritten Änderungsverordnung der Coronavirus-Schutzverordnung, da es sich ausschließlich um begünstigende Regelungen handelt.